

1 Auf Grund festlegung wird das Eigentumsrecht für die jensei-
 liegen Eigentüme der Güter:

a	Unterkreis	in G. 3l. 113 I	} einfach	zur Hälfte	$\frac{1}{2}$
b	Oberkreis	" " 114 I			

nimmt.

1: Grundbesitzverteilung, Fort. Nr. 310. :/

GRUNDSTÜCKS-
 DATENBANK